

201.

Hist. Meckl.

234.

Ms. Sax. Inv. 303^o

Ueber die

Steuer-Regulirung

nach dem

Ausmessungsfuße

von

Lüder Herman Hans von Engel,

Churfürstl. Sächsischen Rittmeister.



Freyberg und Annaberg,
in der Graßischen Buchhandlung.

1790.

1775

Geometrische Optik

von

Christophorus Henricus

1775

Friedrich Christian Hennrich

Leipzig, bey C. Hennrich Buchhändler

Leipzig, bey C. Hennrich Buchhändler

in der Grassischen Buchhandlung

1775

Dem

Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn,

H e r r n

Frenherrn von Hohenthal,

Churfürstlich Sächsischen Vice-Consistorial-
Präsidenten

weihet dieses

als ein Zeichen der Hochachtung und Ergebenheit

der

Verfasser,

Joseph und Elisabeth

1782

Erklärung von Joseph

und Elisabeth

1782

als ein Zeichen der Hochachtung

1782

Joseph

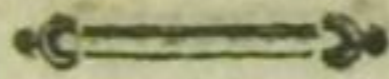
Einleitung.

Die wohlthätigen Einrichtungen des vortrefflichen Kaiser Josephs des Zweiten in seinen Erbländern sind bei seinen Unterthanen so häufig der Gegenstand des Tadels und Misvergnügens gewesen, daß man nicht umhin kann, einen Monarchen zu beklagen, der bei den besten Gesinnungen für das Wohl seiner Unterthanen, sich muß verläumden lassen. So gar die gleiche Eintheilung der Steuern, nach dem Ertrage geschätzt, ist ein Gegenstand des Misvergnügens worden. Dem Adel ist ein star-



tes Quantum, so wie den geistlichen Güthern angelegt, den Armen aber dadurch einige Erleichterung verschafft worden, und schon dieses allein mußte viel Unzufriedenheit bei diesen beiden Ständen hervorbringen. Es ist nicht zu läugnen, daß einige Versehen vorgefallen sind, die aber auch bei einem so großen Unternehmen nicht ausbleiben können, wozu vorzüglich die Uebereilung bei diesem Geschäfte zu rechnen ist. Im ersten Anfange wurden dazu sechs Jahre bestimmt, um alles mit gehöriger Ordnung betreiben zu können, da aber trübe Wolken am politischen Horizonte sich aufzogen, der Kaiser aber demohngeachtet seine wohlthätigen Absichten nicht aufgeben wollte, und doch dabei voraus sahe, daß bei einem weitläufigen Kriege alles wieder in Unordnung gerathen würde, so reducirte

er

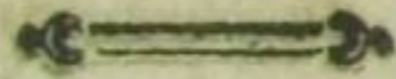


er gedachte sechs Jahre bis auf sechs Monate, welches nun denn wohl eine für so ein großes und weitläuftiges Unternehmen zu kurze Zeit war. Er sandte zu diesem Ende Commissarien in die böhmischen Kreise und mit selbigen einen Ingenieur, der die Gerichten einer jeden Stadt und Ortschaft anweisen sollte, jedes Grundstück richtig zu messen, und aufzunehmen. Diese Männer, die in ihrem Fache wohl ganz geschickt seyn konnten, mochten doch die Gabe nicht haben sich ihren Lehrlingen verständlich zu machen, und dazu unter diesen Menschen wohl sehr wenige auffinden können, die so viel Kopf hatten, ihre Lehre zu fassen, und noch weniger sie in Ausübung zu bringen, überdies war es bei der Menge von Menschen die zusammen berufen waren natürlich, daß die wenigsten etwas davon hören konnten, und

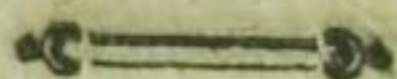
—

daher sehr leicht, daß Unordnung und Mißverständnisse entstehen mußten, so daß an verschiedenen Orten, weil die einzeln gemachten Riße nicht zusammenpaßten, Commissiones niedergesetzt und Nachmessungen gehalten werden mußten, wodurch freilich manche Güther großen Kosten ausgesetzt wurden. Der Bucher, der mit dem Papiere, das zur Aufnahme der Felder bestimmt, und schon in Rubriquen eingetheilt gedruckt war, ist leider, wann diese Klagen wahr sind, so wie die neuen Contributionsbücher, eine Last für die Unterthanen, die aber die Regierung schwerlich verhindern kann, und die wohl bei den meisten neuen Einrichtungen sich zuträgt. Die Klage wegen der neugesetzten Steuereinnehmer in Districten, und der Untereinnehmer in jeder Commun ist freilich mehr

zu

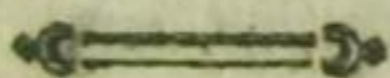


zu beherzigen, weil vor diesem die Richter eines jeden Ortes ihre Steuern an ihren Amtmann brachten und dieser solche weiter besorgte, ohne Einnehmergebühren dafür zu erhalten, jetzt aber durch die neue Einrichtung die Besoldung der Einnehmer dem ganzen Lande zur Last fällt. Daß aber bei der vorigen Verfassung wohl große Unordnungen vorgegangen seyn müssen, und dieses Mittel gewählt worden ist, um mehrere Ordnung zu bewürken, wird wohl schwerlich jemand bezweifeln. Mir hat das neue Steuer-Regulirungswesen Gelegenheit gegeben mit verschiedenen guten Freunden im Königreiche Böhmen darüber mich zu unterhalten, bei welcher Gelegenheit ich des Steuer-Regulirungsgeschäftes in meinem Vaterlande dem Herzogthum Mecklenburg erwähnt habe, woher es denn geschah, daß



Der erste Brief dieses Werkes mich aufforderte meinen Freunden einige Aufklärung darüber zu geben. Ich habe mich dieses Auftrags gerne unterzogen, besonders um zu zeigen, wie schwer es sei eine richtige re-partirte Auflage, auch sogar bei der genauesten Ausmessung und Taxation zu geben, und wie unbillig es daher sei, sich über das einzige der Vollkommenheit nahe kommende Mittel, das gewählt werden konnte, zu beschweren. Es wird zwar immer gegen solche Verbesserungen eingewendet, daß sie nicht dauerhaft sind, aber soll denn der gute Birth seines Fleißes sich nicht freuen, und ist es nicht der Nachwelt immer erlaubt Abänderungen zu treffen, um der Vollkommenheit näher zu kommen; denn außer der Abgabe von den Erzeugnissen oder den sogenannten Decimalabgaben kenne ich keine

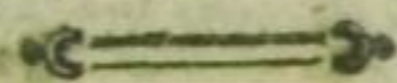
die



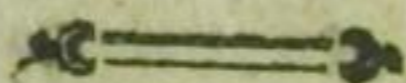
die dem fleißigen Landmanne Vortheile für
den Nachlässigen gewährete, und so lange
man diesem nicht einen Zaum anlegen will,
so sehe ich nicht ab, warum man jenen sei-
nes Fleißes wegen strafen wolle. Ich habe
mit Fleiß alles aus dem mecklenburgischen
Landesvergleich angeführt, was dem Aus-
messungsgeschäfte zur Richtschnur dienen
sollte, um einen jeden zu überführen, mit
welcher Sorgfalt man dahin bedacht gewesen
sey, die ganze Einrichtung so vollkommen
als möglich zu machen, und doch wird man
am Ende finden, daß der Grad der Voll-
kommenheit, den man ihr zu geben wünschte,
nicht ganz erlangt wurde. Jeder Unpar-
theiische muß daher bei der Uebersicht des
mecklenburgischen Vermessungsgeschäfts
überzeuget werden, daß es sehr schwer sei
eine Vollkommenheit darinnen zu erreichen,
da

— — — — —

da dieses Unternehmen beinahe eine Million Thaler kostete, und noch dazu beide contrahirende Theile alles anwandten, um weder auf der einen noch auf der andern Seite Schaden zu leiden; der Landesherr, um eine hinlängliche Hufenzahl zu Bedeckung seiner Contribution zu erhalten, und die Ritterschaft um nicht zu viele Hufen herauszubringen, suchten also von beiden Seiten der Sache die möglichste Genauigkeit zu geben, und erhielten sie doch nicht. Sollten also die Unterthanen des Königreich Böhmens nicht die Sorgfalt ihres Landesherrn mit Dank erkennen, da er ihnen das Regulirungsgeschäfte ohne große Kosten selbst auftrug, und nur allein über die ordentliche Ausführung seines Befehls hielt? Denn daß die wohlthätigen Absichten dieses Monarchen nicht die Vollkommenheit erreichten,



ten, die er ihnen zu geben gedachte, ist wohl dem ausgebrochenen Kriege zuzuschreiben, welcher so viele andre gute Anstalten eben so wenig zur Vollendung kommen ließ, der solche außerdem bald entgegen gesehen haben würden. Da es nun nach unsrer jetzigen Verfassung nothwendig ist, daß Landesbesitzer für die Ruhe und Sicherheit ihrer Unterthanen sorgen müssen, und dies nicht anders als mit großen Kosten geschehen kann, so ist es auch nicht mehr als billig, daß ihnen die Unterthanen solche wieder erstatten. Da überdies die Zeiten nicht mehr sind, wo von den Unterthanen alle Bedürfnisse in natura geliefert wurden, sondern anjeho alles mit baarem Gelde gleich gemacht werden muß, so ist es für den Unterthan Wohlthat, wenn die Landesregierung dahin bedacht ist, alle Abgaben, so viel möglich, unter ihnen



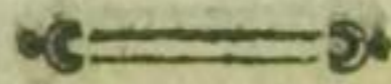
ihnen gleich zu vertheilen, und also nichts mehr als dieser ihre Schuldigkeit, solche Vorsorge mit Dank zu erkennen, die Fehler aber so in der Ausführung solcher wichtigen Unternehmungen vorfallen können nicht auf die Sache selbst noch weniger auf den Landesherrn, sondern auf die Unvollkommenheit schieben, der jede Administration, deren Hände nicht lang genug sind, um an allen Orten zu seyn, unterworfen ist. Ferne sei es also von jedem Unterthan die Anstalten seines Landesvaters mit Bitterkeit zu tadeln, wenn sie nach seinen Einsichten nicht das Gute wirken, das man sich davon versprochen hat! Man warte lieber erst eine Reihe von Jahren ab, so wird es sich zeigen in wie ferne die Vorkehrungen gut oder böse gewesen sind. Der Unterthan suche nur so viel möglich den Anstalten

ten

ten der Landesregierung die Hände zu bieten, um solche zur Vollkommenheit bringen zu helfen, denn wo der Landesherr Hand in Hand mit seinen Unterthanen fortgeht, vortheilhafte Veränderungen mit beiderseitigem Einverständniße zu erreichen gesucht werden, und wo der Unterthan aus Liebe zu seinem Fürsten auch etwas aufopfert, um ihn durch genaue Befolgung seiner Befehle glücklich zu machen, da kann es nicht fehlen, daß ein solches Land blühen muß. Fern sei also von jedem Unterthan der Gedanke sich Freiheit zu verschaffen, wenn er sich den Anordnungen seines gesetzmässigen Fürsten entgegen stellet, und noch entfernter der Wunsch mehrere Herren anstatt eines zu haben; denn auf keine andre Art wird man sichere Ruhe, als in der Ausführung alles dessen, was Ordnung erhalten kann

1713

kann



kann, finden. Wie vergnügt wollte ich in
Zukunft an die Stunden mich erinnern, die
ich auf diese wenigen Bogen verwendete,
wann ich meinen Freunden und jedem andern
rechtschaffenen Unterthan dadurch Gelegen-
heit gegeben hätte, zufrieden und ruhig ih-
re Tage unter einer so wohlthätigen Regie-
rung, als die unsers theuersten Landesvaters
ist, zuzubringen.

Erster

Erster Brief.

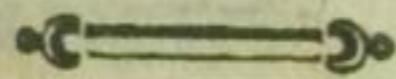
Da mir daran gelegen ist Ihre Gedanken über die Steuer-Regulirung nach dem Ausmessungs- fuße zu wissen; indem ich mir die guten Absichten vor Augen stelle, die dabey zum Grunde geleyet worden sind, und demohingeachtet von dem wohlthätigen Nutzen dieser Anstalt nicht überzeugt bin, den diese Steuer-Regulirung hervor gebracht hat, so ersuche ich Sie, da Sie aus einem Lande sind, das ganz genau vermessen und taxirt worden ist, mir einige Aufklärung darüber gütigst zu ertheilen.

Zweiter Brief.

Um Ihnen gehörige Antwort auf Dero Schreiben zu ertheilen, muß ich einiges, so vor der Vermessung und Eintheilung der Güter des Herzogthums Mecklenburg geschah, voran gehen lassen, ehe ich mich über das wirkliche Vermessungsgeschäfte einlassen kann, um alsdann den richtigen Schluß machen zu können, in wie ferne eine solche Ausmessung und Eintheilung ihrem Endzwecke

U

entz



entspreche. Dieses ist die Ursache, weswegen ich noch über das Jahr 1755 zurück gehen muß, wo die Herzoge von Mecklenburg = Schwerin und Strelitz mit ihrer Ritterschaft und Ständen, wegen verschiedener Landesbeschwerden, in einen höchst verderblichen Reichsproceß verwickelt, und wo selbst die Ritterschaft und Stände unter sich, wegen der Ungleichheit der Hufenzahl uneinig waren, so, daß ein kleines Guth nahe bei Rostock, Teutenwinkel genannt, 42 Hufen versteuern mußte, welches nach der Vermessung nur 6 Hufen enthielt. Eine solche auffallende Ungleichheit mußte ganz natürlich Streit und Uneinigkeit nach sich ziehen, und da die Zahl der 4500 steuerbaren Hufen nicht da war, und doch das Quantum von 40000 Thln. von der Ritterschaft sollte erlegt werden; so wurde bei dem den 18. April 1755 zwischen dem regierenden Herzoge Christian Ludwig zu Mecklenburg. Schwerin, dessen beiden Söhnen Friedrich und Ludwig Herzogen zu Mecklenburg, und der sämtlichen Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Erbvergleich festgesetzt, daß die Steuer = Abgaben richtig sollten reguliret werden. Mit aller möglichen Genauigkeit wurde daher bestimmt, auf welche Art das Land vermessen und geschätzt werden sollte, indem es in gedachtem Vergleich Seite 7 heißt:

„Erster

„Erster Artikul.

„Von der Landes = Contribution, zu Garnisons =
Sortifications = Legations = Kosten, zu Reichs =
Deputations = und Creißtügen, auch Cam =
mer = Zielern.

§. 5.

„Da das Contributionswesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Veranlassung zu manchen innerlichen Zwistigkeiten, theils zwischen dem Landesfürsten und Ritter = und Landschaft, theils zwischen der Ritter = und Landschaft unter sich selbst, abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin genommen, daß in Ansehung des Contributionswesens, und alles dessen, was dem anhängig ist, mit Ritter = und Landschaft eine billige, und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge, so haben wir

I.

„so viel die aus den ritterschaftlichen Gütern insonderheit, jährlich zu obgedachten, in Reichsgesetzen selbst vorgeschriebenen Erfordernissen, zu erlegende Contribution betrifft, über den Modum sowohl, als über das Quantum derselben, uns mit Unserer getreuen Ritterschaft folgender gestalt unwiderrufflich verglichen, daß in den ritterschaftlichen Güthern der, von der Ritterschaft selbst, als der älteste und füglichste, beliebte Hufenmo =

A 2

bus



dus von nun an bis zu ewigen Zeiten hiermit angenommen, zugestanden, und festgesetzt seyn soll.

§. 6.

Wenn nun der Hufenmodus zur sichern Norm im Contributionswesen nimmermehr gereichen kann, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der wirklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begriff einer Hufe an sich selbst, ins Gewisse gesetzt worden; so haben Wir Uns mit Unserer getreuen Ritterschaft, die nach den Reversalen ein freier Stand ist und seyn soll, mit billigmäßiger Voraussetzung ihrer Immunität, einer allgemeinen Ausmessung der ritterschaftlichen Güther verglichen, und solchemnach, wegen des ganzen ritterschaftlichen Hufen = Messungs = und Bonitirungswesens, nachfolgendes verabredet, und pactweise festgesetzt.

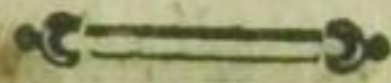
§. 7.

Es soll nämlich die Ausmessung aller und jeder ritterschaftlichen Güther, sie mögen Stammgüther oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Holzungen, Brüchen, Möhren, Landseen, Weiden, und allen Ländereien, auch übrigen Pertinentien, wie sie Namen haben, ohne Unterschied, von wem dieselben besessen werden, und ob sie vorhin für Ritterhufen, Hofäcker, oder Bauerhufen gehalten worden, nach dem, zwischen Uns
und

und Unserer Ritterschaft besonders verglichenen, und unter den Nummern III. und IV. hieneben geschlossenen Messungs- und Bonitirungsfuß vorgenommen und demnächst von einem jeden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufenstand überhaupt gebrachten adelichen Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-dienste, von der Landescontribution befreiet, und solchergestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden: die andere Hälfte der Hufen aber, es besitze sie, wer da wolle, contributionspflichtig bleiben und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landescontribution abgetragen werden solle.

§. 8.

Die Consistenz, oder der Inhalt einer Hufe, wird hiedurch solchergestalt bestimmt, daß darunter ein Erstreck und Inbegriff von drei hundert Scheffeln Einfall an classificirten Saatlande, Wiesen und Weide verstanden wird: mithin wird die Zahl der ritterschaftlichen steuerfreien sowohl, als steuerpflichtigen Hufen, wenn zuvor alles nach der im ersten Articul unter den Nummern III. und IV. zum Grunde liegenden Instruction gemessen und taxirt ist, auf solche Art ausfindig gemacht, daß man alle, bei den ritterschaftlichen oder adelichen Feldmarken und Dorffschaften befindliche



Grundstücke, an Aeckern, Wiesen, Weiden, Holz, Rusch und Busch, und wie es sonst Namen haben mag, nichts als die hiernächst benannte wenige, von uns ausdrücklich nachgegebene Stücke, davon ausbeschieden, in eins wirft, und so oftmal eine volle Hufe statuirt, als sich in mehrbemeldten ritterschaftlichen Güthern volle drei hundert Scheffel an Saatlande, Wiesen, Weiden, Rusch und Busch, nach der Kette und der Taxe der beeidigten Hauswirthe finden.

§. 9.

Wobei jedoch, ökonomischer Billigkeit nach, ausdrücklich vorbedungen ist, daß ein landübliches Bauersfuder Heu für zween Scheffel classificirten Saatlandes in beiderlei Fällen, es sey hinlänglicher oder überflüssiger Wiesewachs vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; gleichwie hingegen jeglicher Scheffel classificirten Saatlandes, gegen jeden Scheffel instructionsmäßig bonitirter Weide auf- und abgerechnet wird.

§. 10.

Die Scheffel- und Ruthenmaasse betreffend, wird der richtige rostocker Scheffel zum Grunde genommen. Auf eine Ruthe aber, werden nach hiesigem oder lübecker Maasse, acht Ellen oder sechszehn Fuß, und auf einen Fuß zwölf Zoll, mehrern Inhalts der unter Num. III. beigefügten Messungsinstruction, gerechnet.

§. 11.



§. 11.

Wegen Taxation und Classification der Aecker, Wiesen, Weiden, Holzungen, Möhre, Kusch, Busch und Seen ic. lieget die unter Nummer IV. verglichene Bonitirungsinstruction ohne alle weitere Reservation und Einrede zum Grunde.

§. 12.

Mit den binnen den adelichen Güthern, Feldmarken und Dorffschaften etwa belegenen, oder damit vermengten Pfarr- und übrigen geistlichen Aeckern, samt allen sonst erweißlich ad pia corpora gehörigen Grundstücken soll es solchergestalt gehalten werden, daß, was davon bishero nicht steuerpflichtig gewesen, oder den adelichen Besitzern als contribuabel angerechnet ist, auch künftig der Ritterschaft nicht zur Last gereichen, vielmehr nach geschehener Vermessung, bei Ausrechnung des steuerbaren Hufenstandes, abgeschlagen werden soll.

§. 13.

Damit aber künftig hierüber keinerlei Streit, oder Irrung entstehe; so sollen die Pfarr- und übrige geistliche Hufen hiemit folgendergestalt bestimmt seyn: so oftmal ein solcher Prediger, welcher Theil an des Guths oder Dorfs Aussenweide hat, erweißlich, oder nach untrüglicher Maaßgebung der Kirchenbücher und Visitationsprotocolle an saatbarem Lande, oder an urbaren Wiesengrün-

den, in welchen letzteren, nach Maaßgebung des
 7ten §. ein Bauersfuder Heu für zwei Scheffel
 Einsaat gerechnet wird, ein hundert fünf und sie-
 benzig Scheffel Einfall besitzt, so oftmal sollen
 auch die Pfarr- und übrige besetzte geistliche Hufen
 ein hundert und fünf und zwanzig Scheffel an
 Aussenweide, oder in Rusch und Busch gerechnet
 werden, und so nach Proportion bei den übrigen.

§. 14.

Jedoch sollen die Geistlichen durch diese, bloß
 zu richtiger Ausfindung des wahren ritterschaftli-
 chen Hufenstandes, willkührlich angenommene
 Bestimmung ihrer Hufen, nichts erwerben, was
 sie vorhin nicht gehabt haben.

§. 15.

Solchen Endes sollen auch an Orten, wo die
 Prediger und Geistlichen etwa nur eine längst vor-
 hin bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, nicht
 mehr als präcise fünf classificirte Scheffel an Aus-
 sen- oder gemeiner Weide auf jegliches Hauptvieh,
 abgerechnet werden.

§. 16.

Ob zwar nach Anleitung obigen §. 7. die Aus-
 messung der adelichen Güther solchergestalt allge-
 mein ist, daß nichts, es habe Namen, wie es
 immer wolle, davon ausbeschieden worden; so
 sollen doch nach geschehener hauswirthlicher Taxa-
 tion

tion

tion, bei Ausfindung der steuerfreien und steuerpflichtigen Hälften, nachfolgende Stücke, als: adeliche Hof- und Dorfstätten, ferner auch adeliche Lustgärten, Teiche, und geringe Gewässer und Bäche, welche nicht auf die, in der festgestellten Bonitirungsinstruction verglichene Art ästimiret oder taxiret werden können, desgleichen die Ackerfoppeln und Wassergraben, nicht minder unbrauchbare Sandschollen, Post- Heer- und übrige beständige, nie zum aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Mähren und Revieren, welche gar nicht zu Aeffern, Wiesen und Weiden zu nutzen sind, abgeschlagen, und den Besitzern der Güther nicht mit angerechnet werden.

§. 17.

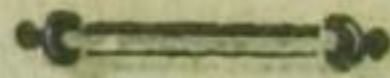
Dahergegen sollen Küchen- und Baumgärten, Landseen und Gewässer, Mühlenstätten, und alle andere Grundstücke, welche an Aeffern, Wiesen und Weiden, oder sonst Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn und ad computum kommen.

§. 18.

Jedoch sollen insonderheit die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxirt werden.

A 5

§. 19.



§. 19.

So kommen auch Wälder, Brüche, und Dickungen, ohne einigen Unterschied, mit zum Anschlage.

§. 20.

Doch soll dabei von den Taxatoren nur auf den Grasmuchs, und auf die darin zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen gesehen werden.

§. 21.

Daher sollen Wälder, Brüche und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an fünfhundert Quadratruthen classificiret werden.

§. 22.

Mehrere Quadratruthen als fünfhundert sollen auch in den dicksten Zuschlägen, jungen Holzkämpen, Lattenbrüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch, daß zur Zeit der Taxation solche ganz keine Weide geben könnten, nicht auf einen Schefel Einfall gerechnet werden.

§. 23.

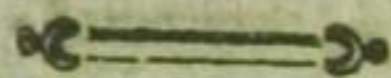
Weil bei der Ausmessung und Taxation der adelichen Güther, wenn auch die Messungs- und Boni-

Boni-

Bonitirungsinstructiones, noch so vollständig ein-
 gerichtet und gefasset wären, leicht allerhand Ir-
 rungen unter den Possessoren der Güther, und den
 Landmessern oder Taxatoren entstehen können:
 überdem auch nicht rathsam seyn dürfte, jetzt be-
 nannten Leuten, das wichtige Vermessungs- und
 Bonitirungswesen, ohne einige Direction und
 Aufsicht zu vertrauen, so soll eine aus dreien bis
 vier Unserer Råthe, und eben so vielen ritter-
 schaftlichen Deputirten, gleichzählig bestehende
 Directorial-Commission, angeordnet, und solche,
 nachdem die Glieder derselben ihrer sonstigen Eide
 und Pflichten, so viel solches Directorium betrifft,
 erlassen worden, dahin beeidiget und instruiert
 werden, daß sie nicht nur das ganze Messungs-
 Taxations- und Regulirungswesen der adelichen
 Hüfen, auf eine unpartheiische gewissenhafte Art
 dirigire, sondern auch alle dabei auf irgend erdenk-
 liche Art entstehende Gravamina und Dissensus,
 per Majora, und nöthigen Falls nach angestellter
 Localbesichtigung und Untersuchung, durch den
 kürzesten Weg und solcher Maassen entscheide,
 damit jedem gleich und recht wiederfahre, und man
 weitläuftiger Rechtsgänge und weitaussehender
 Irrungen, so viel möglich eines jeden Befugniß
 unschädlich, überhoben sei.

§. 24.

Von eben dieser Directorial-Commission sol-
 len jedesmal ihrer zween, einer von Unserer, der
 andere



andere aber von ritterschaftlicher Seite, auf demjenigen Guth, welches nach geschener Vermessung und eingerichteten Charten und Registern, bonitirt und taxirt werden soll, gegenwärtig sein, und das Taxationswesen, unter Zuziehung eines hiezu von solchem Directorio besonders in Eid zu nehmenden Notarii, solchergestalt dirigiren, daß sie die Classificatoren, je zween und zween, einen von Unserer, den andern von ritterschaftlicher Seite zusammenschürzen, hiernächst der gesammten Schürzen separate Aussage separatim ad protocollum nehmen, solche Aussagen, wenn sie etwa differiren, erst zusammen addiren, und darnach, durch Hülfe der Division, zu etwas gewissem reduciren; welchergestalt dann solches Endes, dieses Directorium mit einer ganz besondern Instruction versehen werden soll.

§. 25.

Die erforderlichen Landmesser, wie auch die Landwirthschafts- und ackerverständige Taxatoren sollen Unserer und ritterschaftlicher Seits, und zwar von beiden Theilen in gleicher Anzahl vorgeschlagen, und dieselben, wann sie zusörderst anderweitiger, etwa geleisteten Specialeide erlassen sind, nach den, unter den Nummern V. und VI. hieneben gefügten Formularen, in gemeinschaftlichen Eid bei dem, in vorhergehendem §. gedachten Commissionscollegio genommen werden.

§. 26.

§. 26.

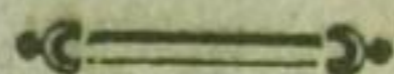
Die Zahl der Landmesser ist eigentlich nicht zu bestimmen, und man will, damit das vergleichene Messungswesen desto schleuniger von statten gehe, deren so viel engagiren, als an geschickten und untadelhaften Personen nur zu haben sind.

§. 27.

Der Taxatoren aber sollen aus Ursachen, welche die Natur der Sache, und die Bonificationsinstruction unter Nummer IV. von selbst an die Hand giebt, auf jeglicher Seite drei, mithin in allen sechs erwählet, und so oft die Landmesser Plan und Register eines adelichen Guths bei mehrgedachter Directorial-Commission einliefern, in rem præsentem geführet werden, wobei sowohl uns, als der Ritterschaft frei bleibt, nach Befinden solche Taxatoren, durch mehrere und alle Aemter beizubehalten, oder sie abzuschaffen, und an deren Statt andere, von mehrgedachter Directorial-Commission in Eid nehmen zu lassen.

§. 28.

In Ansehung der, zu diesem Regulirungswerk überhaupt erforderlichen Kosten, bleibt es bei Unsern gnädigsten Erbietem, daß Wir zum Beweis Unserer Neigung zum Frieden und zum Wohlstand Unserer getreuen Ritterschaft, die Vermessungskosten bis auf vier tausend sieben hundert
steuer=



steuerbare, und vier tausend sieben hundert steuerfreie Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtlichen Messungsregulirungskosten von neun tausend vier hundert Hufen, gemeinschaftlich, hinfolglich mit der Ritterschaft (zur Hälfte übernehmen wollen.

§. 29.

Die überschüssige, oder über jene Zahl hinausgehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrei, werden auf ritterschaftliche, alleinige Kosten vermessen und regulirt.

§. 30.

Die Ausmessung der adelichen Güther soll zur bequemen Jahrszeit im Frühjahr und Herbst, so daß niemanden in der Wirthschaft Aufenthalt oder Schade geschieht, vorgenommen werden.

§. 31.

Weil jedoch die Hauptabsicht dieses §. nur dahin gehet, daß das angewachsene Korn von den Landmessern und deren Baackern und Kettenziehern, nicht zertreten werde; so sollen, damit die Ausmessung nicht gar zu langsam von statten gehe, die Landmesser zu der Zeit, wenn in den besaamten Schlägen Schaden geschehen kann, Rusch, Busch, und unbesäte Orter vermessen, mithin zu keiner Zeit von der einmal angefangenen Arbeit feiern.

§. 32.

§. 32.

Es soll auch jedem Besitzer eines adelichen Guths freistehen, bei der Messung und Taxation gegenwärtig zu seyn, und seine Nothdurft geziemend dabei wahrzunehmen, nur daß niemand die Landmesser und Taxatoren an ihren Geschäften auf irgend einige Art irre mache.

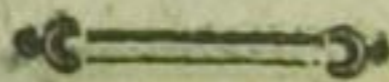
§. 33.

Damit die Ausmessung einen so viel geschwindern Fortgang gewinne; so soll dieselbe Aemterweise, und, nachdem man eine zureichige Anzahl von Landmessern haben kann, in so vielen Aemtern, als nur möglich ist, zugleich geschehen.

§. 34.

In eben solcher Absicht versprechen wir uns, es werden diejenigen von der Ritterschaft, welche bereits vorhin zu ihrem Privatnußen die Güther vermessen, und davon die Charten und ordentliche Feldregister aufnehmen lassen, uns und ihnen selbst, die großen, und mit einer abermaligen, in solchem Fall vergeblichen Ausmessung, verknüpften Kosten sparen, und gedachte ihre Plans, samt den Feld- und Schlagregistern, oder aufs wenigste vidimirte Extracte der Quadratruthenzahl bona fide heraus zu geben, sich nicht entziehen.

§. 35.



§. 35.

Gleichwie Wir aber auch hierunter niemandem etwas vorzuschreiben geneigt sind, vielmehr solche Production der Charten und Register in eines jeden freien Willen gestellet seyn lassen; so soll jedoch in Fällen, wo die Besitzer der ritterschaftlichen Güther sich dazu in unterthänigster Aufmerksamkeit und aus redlicher Absicht bereitwillig finden lassen würden, die Taxation und Classification der Aecker, Wiesen, Weiden und übrigen Grundstücke eines solchen Guths der Production der Feldregister vorhergehen, damit die Landwirthschafts- und ackerverständige Bonitatores durch die, in solchen Feld- und Schlagregistern bereits radicirte Bonitirung nicht verleitet werden, danächst wider die jetzt verabredete, und ihnen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruction zu bonitiren.

§. 36.

Wenn aber die Taxation geschehen ist, und ein Possessor des Guths producirt alsdann seine Register; so soll der zu Ausmessung solchen Guths verordnete Landmesser einige Figuren und Hauptlinien solchen Plans, accurat nachmessen, und die Feldregister revidiren: und wann sich alles richtig befindet; so sollen dergleichen Charten und Register zu Rectificirung und Ausfindung
der

der steuerfreien und steuerpflichtigen Hufen solchen Orts, pro norma genommen werden.

§. 37.

Würden im übrigen nicht so viele tüchtige Landmesser herbei zu schaffen seyn, daß man die Ausmessung in allen Aemtern zugleich anfangen könnte; so soll der Anfang zu messen, in den Aemtern so wohl, als in den Güttern, durchs Loos, oder nach dem Vorschlag der Ritterschaft, gemacht werden.

§. 38.

Finden sich bei der Ausmessung Streitige Scheiden und Gränzen; so sollen dieselben gemessen, auf der Charte notirt, in dem Messungsregister bemerkt, und demjenigen vor der Hand, und bis zu ausgemachter Sache zugeschrieben werden, der in Possession ist.

§. 39.

Der Lohn der Landmesser und Notarien, wird mit denselben, wenn man zum Werk schreitet, gemeinschaftlich und bestens zu behandeln seyn, so wie hingegen die Taxatoren jeglicher Seits bezahlt werden, als welches die gemeinschaftlich anzuordnende Directorial-Commission am bequemsten besorgen wird.

§.

§. 40.

§. 40.

Diesem nach wird hiemit weiter verglichen und festgesetzt, daß die wirkliche Ausmessung und die Bonitirung auf Maaße und Weise, wie vorstehende §§, und die in selbigen angezogene Entwürfe, buchstäblich vorschreiben, nicht nur nach vollzogenem Vergleich, so fort ihren uneinstelligen Anfang nehmen, sondern auch damit nicht eher aufgehöret werden soll, als bis das ganze Werk zum Stand gebracht seyn wird.

§. 41.

Die Güther und Dorffschaften der drei Landesflöster, Dobbertin, Malchau und Ribbenik, nicht weniger die sogenannte rostocker Gemeinschaftsörter, ingleichen die zu den Cämmereien der Landstädte, auch den Deconomien gehörigen Höfe und Dorffschaften, werden auf gleichen Fuß, wie die ritterschaftlichen, gemessen, und in Hufen getheilet: daß dann der Betrag der Hufen eines jeden Guths, Hofes, und Dorfs, zu ewigen Zeiten, gleich den ritterschaftlichen Güthern, halb frei, und halb steuerpflichtig bleiben soll.

§. 42.

Die Vermessungskosten wollen wir bis auf fünf hundert steuerbare, und fünf hundert steuerfreie Hufen zusammengerechnet, und also überhaupt die sämtliche Messungs- und Regulirungskosten

kosten

kosten dieser Hufen, ein tausend an der Zahl, gemeinschaftlich, folgsam mit den Klöstern, sogenannten Gemeinschaftsdörfern, und Städten, auch den Deconomiedörfern, zur Hälfte übernehmen. Die über ein tausend hinausgehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrei, werden auf der Klöster, Gemeinschaftsdörfer, und Städte alleinige Kosten vermessen und regulirt.

§. 43.

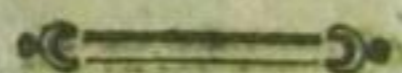
Eine jegliche, nach dieser Ausmessung und Rectification aufkommende steuerbare Hufe, soll zur obenannten jährlichen ordentlichen Landescontribution, von nun an, bis zu ewigen Zeiten, neun Reichsthaler, neun Zweidrittel erlegen, und solcher Erlag von der Landesherrschaft unter keinerlei Vorwand jemals gesteigert werden."

Bis Seite 26 findet man im Erbvergleich diese angezogene Paragraphen. Da nun die Stadtacker nicht vermessen werden sollten, so wurde Seite 33 festgesetzt.

II.

Von Ländereien.

„Von einem Morgen Acker, der nicht in den Schlägen liegt, und alle Jahr besäet
B 2 werden



- werden kann, à vier Scheffel rostocker
Maasse, wen er besäet ist, jährlich = 2 gl.
- Von einem Morgen besäeten Acker, der in
Schlägen lieget, jährlich = 1 gl.
- Von der Brack (Brache) wird nichts gege-
ben, es sei dann, daß etwas darin ge-
säet ist, welchesfalls der Morgen giebet 1 gl.
- Von einem vierspännigen Fuder Heu, so
auf dem Stadtfelde erworben = 1 gl.
- Von einem zweispännigen Fuder = 1 fl.
- Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt
wohnet (nemlich ein Fremder) und
dennoch Acker und Wiesen auf dem
Stadtfelde an sich gebracht, giebt von
allen doppelt.

Diese Steuern betragen ohngefehr auch neun
Thaler von der Hufe."

Nun muß ich noch zur völligen Aufklärung
dieses so wichtigen Geschäftes die Instructionen
und Eide der Landmesser und Taxatoren hersehen,
damit jeder urtheilen kann, wie genau dieses Ge-
schäft betrieben worden sei.

Seite 44 der Beilagen heißt es:

Nummer

Nummer III.

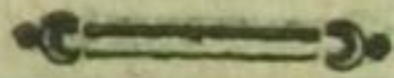
Instruction für die Landmesser.

§. 1.

„Es sollen die zu allgemeiner Ausmessung der ritterschaftlichen Güther theils von Ihre Herzogl. Durchl. selbst, theils von der Ritterschaft in Vorschlag gebrachten Landmesser, tüchtige, der Geometrie und was dahin einschlägt, ganz wohlerfahrene, daneben aber auch redliche und gewissenhafte Leute, und bevor sie zu der vorhabenden allgemeinen Ausmessung gebraucht werden, von der zur Direction dieser allgemeinen Vermessung ernannten Commission, nach dem sub Num. V. beiliegenden Formular beeidiget seyn.

§. 2.

Bei der Arbeit selbst, sollen die Landmesser, die Ihnen zum vermessen aufgegebene Güther, deren Feldmarken und andere Terrains, wie die Namen haben mögen, vergestalt accurat aufnehmen, und wenn es verlangt wird, Charten davon formiren, damit, wenn mit schleuniger Nachmessung einiger Linien, eine Probe in dem gemessenen Gute gemacht wird, nach dem verjüngten Maasstaabe, alles nach den Regeln der Geometrie, so viel nur immer möglich ist, eintreffe. Würde dem entgegen jemand betroffen, daß er wider seinen geleisteten Eid unrichtig procedirt,



oder wohl gar zur Ungebühr colludirt, derselbe wird dem Befinden nach dafür aufs schärfste angesehen.

§. 3.

Ob zwar einem jeden Geometra überlassen wird, was für Instrumente, die jedoch accurat seyn müssen, er bei der Vermessung zu gebrauchen, seiner Bequemlichkeit und Convenience am besten befindet; so haben dennoch dieselben, wenn ein ganzes und zumal ein großes Feld aufzunehmen ist, entweder vorher, oder bei Aufnehmung der Figuren, sich durch abzusteckende, möglichst lange Hauptlinien, der accuraten Zusammensetzung der Figuren zu versichern, zu welchem Ende sie die Charten von starkem feinem Papier, gleich beim Anfange ihrer Arbeit, so groß als nöthig ist, zusammen zu setzen, und entweder so fort, oder nach gerade bei fortsührender Auftragung der Figuren, die Hauptlinien darauf zu verzeichnen haben.

§. 4.

Soll Ihnen insbesondere unverwehret seyn, das zu Ersparung der Zeit dienende Instrument, die Mensula genannt, zu gebrauchen, und damit, wie gewöhnlich, das aufzunehmende Terrain von Stück zu Stück aufs Papier zu bringen. Jedoch ist mit Fleiß zu beobachten, daß sie bei Auftragen
auf

auf die reine Charte, mit den Hauptlinien richtig zutreffen, mithin keine falschen Figuren einschleichen.

§. 5.

Soll ein jeder Landmesser, der adhibirt seyn will, seine Meßkette nach der zum Grunde gesetzten, und bei der anzuordnenden gemeinschaftlichen Commission vorhandenen richtigen Kette von 16 Fuß à Fuß 12 Zoll lübeckische Maaße, verfertigen, oder diejenige, welche er schon hat, darnach rectificiren lassen, damit bei der Ausmessung einerlei und richtige Maaße adhibiret werde.

§. 6.

Gleichwie man jetzigen Umständen nach, an zweien Exemplarien jeglicher formirten Charte genug hat; so sollen die adhibirten Landmesser, zwei auf feinen weissen Leinwand gezogene Exemplaria, nebst dem Feldregister, damit erfordernden Falls desto bequemer mehrere Copien davon genommen werden können, verfertigen, und beide an die gemeinschaftliche Commission abgeben: da dann die eine die fürstliche Verordnete, die andere die ritterschaftliche Deputirte zu sich nehmen; jedoch auch die entweder mit dem Meßtisch aufgenommene und zusammengesetzte, oder die mit andern Instrumenten verfertigte Stücke des Brouillons, samt allen bei der Ausrechnung

gebrauchten Cladden und Schedulis, es betreffen solche die Charte, oder das Feldregister, dem Guthsbesitzer einzuliefern verbunden seyn, und nicht Macht haben mehrere Exemplaria oder Copien zu nehmen, weniger selbige in andere Hände kommen zu lassen.

§. 7.

Die verjüngten Maafstäbe der Landmesser sollen so beschaffen seyn, daß bei großen Feldmarken, und zum Messen vorgegebenen Terrains die Charten nicht zu groß und unhandlich gerathen, jedoch müssen dieselben auch nicht zu klein eingerichtet seyn, und ist darauf zu sehen, daß eine Ruthe noch vollkommen kenntlich bleibe: zu solchem Ende einerlei und ein egaler verjüngter Maafstaab bei allen Charten, und ausserdem feiner, gebraucht werde. Und soll die verjüngte Ruthe Maaf, zwischen fürstlichen Herren Commissarien und ritterschaftlichen Deputirten verglichen und denen Feldmessern gegeben werden.

§. 8.

Und weil alle von den zu adhibirenden Landmessern gefertigten Charten uniform ausfallen müssen; so sollen die Landmesser ihre Charten nicht nach eigenem Gefallen illuminiren, vielmehr einem jeden ein Modell von der Commission vorgezeigt

gezeigt

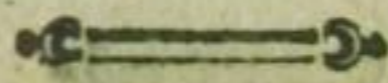
gezeigt werden, wovon er Copie zu nehmen, und die Charte ins künfftige darnach zu illuminiren hat.

§. 9.

Damit man auch auf den Charten den Superficialinhalt an \square Ruthen vor Augen haben möge, so ist selbiger, wie das gemeinschaftliche zu entwerfende Schema ausweisen wird, von jeder Abtheilung, sie habe Namen, wie sie wolle, auf die Charte zu setzen.

§. 10.

Die Feldregister sollen dergestalt accurat und ordentlich eingerichtet seyn, daß nichts überall von dem, was in den Plans oder den Charten enthalten ist, daraus gelassen werde. Zu solchem Ende ist alles in sechs Capiteln zu bringen, und zwar in das erste der Acker inclusive der Koppeln und Wörte, auch alles desjenigen, was sonst als Acker beständig oder zuweilen gebraucht wird: in das zweite die Wiesen: ins dritte die Hausstätten, Lust-Kohl und Obstgärten: ins vierte die Holzungen, Möhre, Brüche, Beinke, und alles was zur Weide allein, oder zugleich mit dazu gebraucht wird: ins fünfte, die Seen, Teiche, Sölle, Kölke, und alles übrige, was sich unter die andern Capitel nicht bringen läffet: ins sechste und letzte aber die Priester- und Küsteracker, Wiesen und Ländereien, nicht weniger alles, was



den Priesterbauern zustehet, oder sonst ad pia corpora erweißlich gehöret.

§. 11.

Mit der Bonitirung oder mit Anschlagung □ Ruthen zu Scheffeln Einsaat, haben die Landmesser überall nichts zu schaffen. Sie lassen vielmehr die Colonne, wohin sie solche sonst gemeinlich in ihren Feldregistern zu verzeichnen pflegen, dergestalt offen, daß die verordnete Taxatoren die Bonite selber hineinschreiben können.

§. 12.

Beim Messen sollen den Landmessern drei Personen zugesellet und nachgegeben werden. Den Baacker aber hält sich ein jeder adhibirter Landmesser selbst aus eigenen Mitteln, und hat damit weder die Guthsunterthanen zu beschweren, noch dafür, ausser dem hienächst bedungenen Lohn, etwas besonders in Rechnung zu bringen.

§. 13.

Sollte ein oder anderer Landmesser so fahrlässig zu Werke gehen, daß bei anzustellenden Examen ihrer Charten merkliche Fehler vorgegangen, und entweder ganze Dertter weggelassen, oder selbige zu klein, oder zu groß gezeichnet worden, sollen sie gehalten seyn, solche Fehler durch neue Nachmessung auf ihre Kosten zu corrigiren. Würde sich aber hervorgeben, daß ein Landmesser

fer

ser vorsätzlich falsch gemessen hätte, so soll er andern zum abschreckenden Exempel, als ein Meineidiger hart gestraft werden.

§. 14.

Nach gescheneher Ausmessung sollen die Landmesser das Brouillon, nebst zwei reinen Charten und dem Feld- und Schlagregister und allen Blättern, von welchen sie vorherührter Maaßen nichts in Händen behalten, weniger andern etwas davon communiciren dürfen, dergestalt als in §. 6. erwähnt, abliefern.

§. 15.

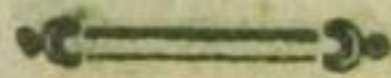
Und ob ihnen zwar an dem Orte der Vermessung freies Quartier eingeräumt werden soll; so müssen sie dennoch bei vorbeschriebenem Gehalt, sich selbst defrairen.

§. 16.

Würden aber die Landmesser in den Generalvermessungsangelegenheiten vor die hiezu verordnete Directorial-Commission citirt werden, so soll ihnen das Fuhrlohn, bis zur nächsten Poststation und das verlegte Postgeld vergütet, und dabei ein Rhlr. an täglicher Diät gezahlet werden.

§. 17.

Ferner sollen die beeidigten Landmesser, nicht nur die Nummern, worauf sich das Feldregister bezie-



beziehet, sondern auch die Namen der Dörter, nicht minder die □ Ruthen in oder bei den Figuren der Charten setzen.

§. 18.

Die Figuren so weit sie die Natur distinguirt, und sie ausgerechnet worden, sollen mit Punkten oder Linien genau bezeichnet werden.

§. 19.

Ingleichen sollen die Figuren oder Dörter, sie seyn so klein, wie sie wollen, in der Charte und in dem Register mit numeriret, keinesweges aber die kleinen Dörter in eins zusammengezogen werden.

§. 20.

Die Landmesser sollen in den Holzungen den unterschiedenen Boden, die darinn vorhandene harte und weiche Holzung, Holzörter, bloße Stellen, Wege, Sölle, Lieten, und dergleichen natürliche und gemachte Veränderungen, genau herausmessen und marquieren.

§. 21.

Die in einem Felde vorhandene beträchtliche Berge, Anhöhen, und hohe Ufer, sollen jederzeit horizontal gemessen, und in der Charte mit bemerkt werden.

§. 22.

§. 22.

Was nahe an der Gränze der zu messenden Feldmark lieget, als Holzungen, Seen, Wohnörter und dergleichen, sollen wenigstens ohngefähr auf der Charte angedeutet werden. Schwerin den 30ten October 1751.

Christian von Both, Johann Cornelius
von Müller.

Johann Georg Wachenhusen.

Andreas Gottlieb von Bernstorff.

Gustav Adolph von Molzahn.

Henning Conrad Friedrich von Dewitz.

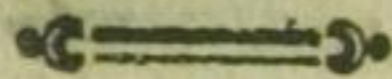
Gottfried August Freiherr von Lützow.

Nummer IV.

Instruction, für die Birthschafts- und ackerverständige Achtsleute, welche die adeliche Güter classificiren und taxiren sollen.

(1)

Es sollen von herzoglich und ritterschaftlicher, und zwar von jeglicher Seite drei unpartheiische, in Absicht auf christanständige Conduite und Lebens-



bensart unverdächtige, der Landwirthschaft und des Ackerwesens aber vollkommen kundige Hauswirthe angenommen, und von der, zu Regulirung des ritterschaftlichen Hufenwesens von Ihro Herzogl. Durchlaucht nach Maaßgebung der Präliminarien, angeordneten gemeinschaftlichen Directorial-Commission, nach dem Formular sub Num. VI. beeidiget werden. Es bleibet jedoch sowohl Ihro Herzogl. Durchlaucht als der Ritterschaft frei, dem Befinden nach, solche Personen, entweder beizubehalten, oder sie zu dimittiren, und an deren Statt andere zu vereiden.

(2)

So bald die verordneten Landmesser mit ihren geometrischen Plan und Registern eines ganzen oder mehrer adelichen Güther, fertig sind, und solche an das gnädigst verordnete Directorium eingesandt haben, verfügen sich zween aus dem Mittel solcher Commission, unter Zuziehung eines hiezu gemeinschaftlich beeidigten Notarii, und der sechs geschwornen Taxatorum, nach dem vermessenen Guthe. Darauf verfüget man sich

(3)

ins Feld, allwo die beiden Commissarii unter deren Direction alles geschiehet, die sechs Taxatoren, in drei besondere Schürzen, solchergestalt vertheilen, daß in jeglicher Schürze ein von herzoglich-
und

und ein von ritterschaftlicher Seite ernannter
Taxator komme. Alsdann nimmt man

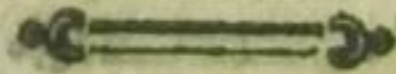
(4)

den Plan und die Feld- und Schlagregister sol-
chen Guths zur Hand, und bringet alle und jede
Arten von Acker, Wiesen, Weiden, Holzungen,
Brüchen, Möhren, großen Seen, und alles was
sich findet, und von den Landmessern in ihren Re-
gistern besonders nahmhast gemacht ist, ausser
den unten in dem §. 12. excipirten Stücken, ohne
Unterschied besonders in eine hauswirthliche Taxe,
ohne die Figuren, und die mit besondern Farben
in der Charte distinguirte Dertter, mit einander
zu confundiren. Und damit alles desto unpar-
theiischer zugehe, so wird:

(5)

Ein jeglicher in dem Feldregister besonders
notirter Ort, durch eine jede der §. 3. benannten
Schürzen, solchergestalt besonders taxiret, daß
eine jegliche Schürze sich, für sich, und ohne mit
der andern, die geringste Rücksprache und das
mindeste Einverständnis, es sei durch Worte,
Gebehrden, oder Zeichen zu haben, über die ver-
schiedene Bonite des Orts, welcher taxirt wird,
vereinbare. Wann solches geschehen ist, so
treten

(6)



(6)

die gesammte Schürzen, eine nach der andern, zu dem verordneten Notario, und geben jede besonders, auch ohne daß die andere Schürze das geringste davon höre, ihre hauswirthschaftliche Meinung von der Bonite des taxirten Stückes, und von der Scheffelzahl, oder, wenn es Wiesengrund ist von der Fuderzahl, wozu die in der Figur und in dem Feldregister angelegte Quadrat Ruthenzahl, der untrüglichen Erfahrung, oder auch der gewissenhaften Billigkeit nach, zu reduciren sei, ad Protocolum. Wenn solches geschehen ist, und sich findet, daß die Aussage der Taxatorum discrebant ist, so wird

(7)

die Deposition gesammter Schürzen laut verlesen, und was sie jede besonders angegeben, zusammen addirt, und zu Herausbringung des Facit, hernächst mit der Zahl 3, so viel nemlich der Schürzen sind, dividiret, und solche, durch Hülff der Division herausgebrachte Bonite, in die offen gelassene Colonne des Feldregisters geschrieben, mithin der wahre Inhalt der, aus jeglicher Figur des Plans kommenden Scheffel und Fuderzahl öffentlich ad Protocolum verzeichnet, und auf solche Art am Schluß solches Protocolls in Beiseyn der Commissarien und sämtlicher Taxatorum herausgebracht,

gebracht, wie viel Hufen ein adliches Guth überhaupt enthalte. Wobei

(8.)

vermöge des mit der Ritterschaft getroffenen Vergleichs, festgesetzt wird, daß auf eine Hufe drei hundert Scheffel Einfall nach richtiger rostocker Maasse gegeben, und daß ein landübliches Bauerfuder Heu für zween Scheffel classificirtes Saatland, in beiderlei Fällen, es sei hinlänglicher oder überflüssiger Wiesewachs in einem solchen adelichen Guthe vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; gleichwie hergegen jeglicher Scheffel classificirten Saatlandes gegen jeden Scheffel instructionsmäßig bonitirter Weide, auf und abgerechnet wird. Damit aber

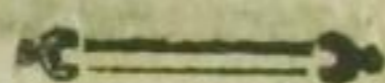
(9.)

die beeidigten Taxatoren einen gewissen Grund und ein allgemeines Principium zu der ihnen anvertrauten Taxation der adelichen Güther haben mögen; so werden hierdurch nach hauswirthlicher Billigkeit, sechs besondere Ackerclassen angenommen und verschrieben.

Zur ersten Classe soll der beste Weizenacker gerechnet und nicht weniger als 75 Quadratruthen auf einen Scheffel rostocker Maasß in Anschlag gebracht werden.

C

Zur



Zur zwoten Classe gehöret der Acker, wo Gersten und Erbsen wachsen können, von 75 bis 90 Quadratruthen.

In der dritten Classe stehet der Acker, wo Gersten wächst, welcher jedoch nicht von Bonität der kurz vorhergehenden Classe ist. In solcherlei Grunde sollen, dem hauswirthlichen Befinden nach, von 90 bis 110 Quadratruthen gerechnet werden.

In die vierte Classe ist derjenige Acker zu setzen, welcher zu Rocken und weissen Hafer in Anschlag gebracht werden kann, und in dem Acker, welcher also naturet ist, sollen die Taxatoren von 110 bis 150 Quadratruthen auf einen Scheffel Einfall rostocker Maaß rechnen.

Zur fünften Classe soll derjenige Acker ästimiret werden, welcher all ums vierte Jahr Rocken und bunten Hafer tragen kann, und in solcherlei Acker sollen die bestellten Bonitatoren nach Verschiedenheit des Grundes, von 150 bis 200 Quadratruthen auf einen Scheffel geben.

In die sechste Classe aber soll endlich derjenige Acker gebracht werden, welcher nur alle sechs bis sieben Jahr aufgenommen, und mit Rocken und rauhem Hafer besäet werden kann, und in solchen soll die Taxation von 200 bis 250 auch wohl dem hauswirthlichen und gewissenhaften

haften Ermessen nach, bis 300 Quadratruthen gehen.

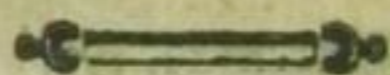
Würde sich übrigens bei dem taxirten Guthe gar schlechter, nicht einmal zur sechsten und letzten Classe zu rechnender Acker finden; so soll derselbe von den Taxatoribus auch nicht in Ackeranschlag gebracht, sondern, nach seiner wahren Beschaffenheit, zur Weide angeschlagen werden.

(10.)

Bei Bonitirung der Wiesengründe, sollen die Taxatoren auf eben die Art, wie bei der Taxation des Saatlandes, verfahren, doch mit dem Unterschiede, daß sie in dem besten Grunde, von 100 Quadratruthen zu einem landüblichen Bauerfuder Heu, den Anfang machen, und so, dem Befinden nach, bis 300 Quadratruthen höchstens continuiren.

(11.)

Bei Classificirung der Weide sollen die Taxanten zuvor die bewachsenen und unbewachsenen Dertter unterscheiden. Ist die Weide von Beink- und anderm guten Grunde; so soll die Bonitirung von 100 Quadratruthen à Scheffel ihren Anfang nehmen, und nachdem die Weide gut, mittelmässig, und schlecht ist, auch mehr oder weniger in Rusch und Busch lieget, bis 300 Quadratruthen, auf und ab, continuiren. Jedoch sollen auch bei schlechten Möhren, großen Heiden und



starken Diefungen, die jedoch noch einigen Abnuß zur Weide geben können, dem Ermessen nach von 300 bis 500 Quadratruthen, mehr aber nicht, auf einen Scheffel gerechnet werden.

(12.)

Als es im übrigen bei den, an großen Strömen und Gewässern gelegenen Güthern, solche Aecker, Wiesen, und Weiden giebt, die zwar guten Grund haben, jedennoch, wo nicht jährlich, doch oftmal von Ueberschwemmungen, von Ueberstaunungen und sogenanntem Qualm incommodirt werden; so haben die verordneten Taxatoren bei der Bonitirung darauf gewissenhaft zu reflectiren, und solcher unvermeidlichen Zufälle halber, von der ordinairen Classification abzugehen.

(13.)

Die Taxation soll sich über alles, was in dem vorgelegten geometrischen Plan, und in dazu gehörigen Feldregistern befindlich ist, erstrecken, und soll überhaupt von dem Taxanten nichts auffer acht noch untaxiret gelassen werden. Jedoch sollen dieselben alle adeliche Hof- und Dorfstätten, ferner auch adeliche Lustgärten, Teiche, geringe Gewässer und Bäche, desgleichen die Aecker-Koppel- und Wassergraben, nicht minder unbrauchbare Sand-schollen, Post- Heer- und übrige beständige, nie zum ausbrechen und Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Möhren und Revieren, welche

che

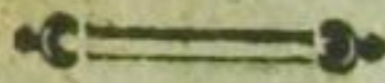
che gar nicht zu Aeffern, Wiesen und Weiden zu
nußen sind, ganz abgeschlagen, und solche den
Possessoribus der Güther nicht mit anrechnen.
Dargegen sollen

(14.)

alle adeliche Küchen- und Baumgärten, größere
Landseen und Gewässer, Mühlenstätten, und alle
andere Grundstücken, welche zur Saat, zu Wie-
sen und Weiden Genuß geben, unter dem An-
schlag begriffen seyn. Jedoch sollen in specie die
Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als
Acker taxiret werden. So sollen

(15.)

auch alle Wälder, Brüche und Dickungen, ohne
einigen Unterschied mit zum hauswirthlichen An-
schlag kommen, doch daß dabei von den Taxato-
ribus nur auf den Graswuchs, und auf die darin
zu nußende Weide, keinesweges aber auf die
Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Ab-
nutzungen gesehen werde. Daher sollen Wälder
und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger
Weide geben, bis an 500 Quadratruthen à Schef-
fel classificirt werden. Mehrere Quadratruthen
aber als 500 sollen auch in den dickesten Zuschlä-
gen, jungen Holzkämpen, Lattenbrüchen, und
andern Dickungen, gesetzt auch, daß zur Zeit
der Taxation solche gar keine Weide geben könn-
ten,



ten, auf einen Scheffel Einfall nicht gerechnet werden. Was insonderheit

(16.)

die Taxation der größeren Seen und Gewässer in den adelichen Güthern betrifft; so sollen die bestellten Taxanten damit solchergestalt verfahren, daß sie den, von dem Possessore des Guths darauf bestellten Pachtfisher, vor sich laden, denselben mit einem Wahrheitseide belegen, alsdann ihm seinen Originalpachtcontract, welcher jetzt und immerdar hierunter die Norm seyn soll, abfordern, daraus das jährliche Pensionsquantum erforschen und davon alles dasjenige abziehen, was ein solcher Pachtfisher von dem Possessore des Guths an Acker, Wiesewachs, Weide, Wohnung, Garten, oder Deputat, jährlich zu geniessen hat. Was alsdann deductis deducendis an reiner und überschüssiger Fischerpension noch übrig bleibt, solches soll zum Hufenanschlag, und zwar solchergestalt gebracht werden, daß Landseen und Gewässer, so oftmal für eine Hufe gerechnet werden, als oftmal 120 Rthlr. jährlicher Fischerpacht überschüssig bleiben, und so nach Proportion eines geringern Quanti. Die Fische aber, welche dem locatori der Fischerei etwa in natura contractmäßig geliefert werden, sollen um so weniger gerechnet werden, als die Fischerpachtcontracte bei diesem Punct das einzige Regulativ abgeben. Was

(17.)

(17.)

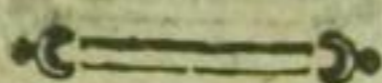
die binnen den adelichen Gütern, Feldmar-
ken und Dorfschaften etwa belegene, oder damit
vermengete Pfarr- und übrige geistliche Aecker,
samt allen ad pia corpora gehörigen Grundstü-
cken betrifft; so sollen die verordnete Taxatoren un-
ter Direction der Commissarien, sich aufs fleis-
sigste erkundigen, was davon bishero steuerpflich-
tig gewesen oder nicht? Und gleichwie solche geist-
liche Grundstücke, den Possessoribus adelicher
Güter, in dem eventualiter zu errichtenden ritter-
schaftlichen Hufencatastro nicht zur Last geschrie-
ben werden sollen; so dienet den bestellten Taxa-
toribus, zu eigentlicher und genauere Ausfindung
der, von den eigentlichen ritterschaftlichen Grund-
stücken, abzuschlagenden Pfaar- und übrigen geist-
lichen Hufen, hiemit folgendes zur Vorschrift:

(18.)

So oftmal ein solcher Prediger oder Geistli-
cher, der Theil an des Guths, oder an des Dorfs
Aussenweide hat, an saatbarem Lande, oder an
urbaren Wiesengründen, in welchen letztern nach
Maafgebung des §. 8. ein Bauersfuder Heu, für
zwei Scheffel Einfall gerechnet wird, ein hundert
und fünf und siebenzig Scheffel Einfall besizet, so
oftmal sollen auf die Pfarrer und übrige besetzte
geistliche Hufen ein hundert und fünf und zwanzig
Scheffel an Aussenweide, oder in Rusch und Busch

E 4

gerech-



gerechnet, mithin in solcher Maaße und Proportion die geistliche Grundstücke von dem ritterschaftlichen Eigenthum, abgeschlagen werden. An Orten aber, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine längst vorhero bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, sind von den Taxatoribus nicht mehr als præcise fünf classificirte Scheffel an Aufsen- oder gemeiner Weide, auf jegliches Hauptvieh anzurechnen. Wann sich

(19.)

bei solcher Taxation der adelichen Güter, Streitige Scheiden und Gränzen finden; so sollen dieselben nach Maaße, wie sie in den Charten notirt, und in den Feldregistern bemerkt sind, demjenigen adelichen Gute zugeschrieben werden, welches zur Zeit der Taxation in dem würllichen Besiß ist. Uebrigens und zum

(20.)

sollen die bestellten Taxatoren ihres geleisteten Eides stets eingedenk seyn, und dem zu Folge bei einem so wichtigen Geschäfte mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt, und Einsicht, gewissenhaft, so viel nur immer an ihnen ist, niemanden zu Liebe noch zu Leide, um so mehr zu Werke gehen, als die Aecker, Wiesen und Weiden, auch sogar auf einem einzigen Stücke, und in einer geringhaltigen Circumference, gar sehr unterschieden sind, mithin die Bonitirung in mancherlei Weise difficil

cil machen, und eine vorsehliche Hintansehung ihres Eides und Gewissens, der man sich zu Ihnen nicht versiehet, schwere Verantwortung und Ahndung nach sich ziehen dürfte.

(21.)

Sonst sollen die Diäten und Zehrungskosten mit den adhibirten Taxatoren aufs beste behandelt, und jedesmal nach vollendeter Taxation eines Guths, so von herzoglich, als ritterschaftlicher Seite, richtig ausgezahlet werden. Schwerin den 30ten October 1751.

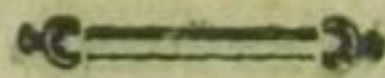
Nummer V.

Eid, der zur allgemeinen ritterschaftlichen Vermessung bestellten Landmesser.

Ihr sollet geloben und schwören, einen körperlichen Eid zu Gott, und auf sein heiliges Wort: daß nachdem auf gnädigstes Veranlassen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwigs, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. zu vorsehender allgemeinen Vermessung der adelichen Güter, in den mecklenburgischen Herzog-Fürstenthümern und Landen, ihr unter andern mit berufen und angenommen

E 5

seid,



seid, ihr bei solcher euch jetzt anvertrauten und künftig noch weiter aufzutragender Vermessung, richtig und redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu Liebe oder zu Leide handeln, noch mit jemand, er sei wer er wolle, conniviren, oder colludiren, noch euch durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheissung, Furcht oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, vom rechtschaffenen Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der euch öffentlich vorgelesenen und abschriftlich zugestellter Landmesserinstruction, euch, bestem euren Wissen und Gewissen nach, alle Wege genau verhalten, und überhaupt dabei euch so betragen wollet, als einem geschickten und redlichen Landmesser wohl anstehet, eignet und gebühret, und ihr euch solches vor Gott an jenem großen Gerichtstage, auch für euren eigenem Gewissen und männiglich zu verantworten getrauet. So wahr euch Gott helfe, durch unsern Herrn und Heiland Jesum Christum.

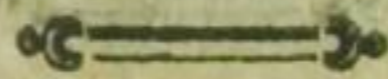
Nummer VI.

Eid, der zur Taxation der ritterschaftlichen Güther bestellten ackerverständigen Hauswirthe.

Ihr sollet geloben und schwören, einen körperlichen Eid zu Gott, und auf sein heiliges Wort:
daß

daß nachdem auf gnädigste Anordnung des durch-
 lauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian
 Ludwigs, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten
 zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
 Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und
 Stargard Herrn etc. zur Taxation, Classification,
 und Bonitirung der adelichen Güther in den meck-
 lenburgischen Herzog-Fürstenthümern und Lan-
 den, ihr unter andern dazu ernannten ackerver-
 ständigen Hauswirthen mit berufen und angenom-
 men seid, ihr bei solcher euch jetzt anvertrauten,
 und künftig noch weiter aufzutragenden Taxation,
 Classification, und Bonitirung, aufrichtig und
 redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu
 Liebe oder zu Leide handeln, mit niemand, er sei
 wer er wolle, conniviren, noch euch durch Gunst
 oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am
 wenigsten aber durch Verheißung oder Drohung,
 noch durch Geschenk oder Gabe, vom rechtschaf-
 fenen und redlichen Verfahren abwendig machen
 lassen, vielmehr nach der euch öffentlich vorgele-
 senen, und abschriftlich zugestellten Bonitirungs-
 instruction, euch, bestem euren Wissen und Ge-
 wissen nach, alle Wege unabhältlich achten, und
 überhaupt dabei euch so verhalten wollet, als ei-
 nem erfahrenen und redlichen Hauswirth, guten
 Christen, und ehrliebenden Mann, wohlanses-
 het, eignet und gebühret, und ihr euch solches
 vor Gott an jenem großen Gerichtstage, auch vor
 eurem eigenen Gewissen, und männiglich zu ver-
 antwor-

gung



antworten getrauet. So wahr euch Gott helfe,
durch unsern Heiland Jesum Christum."

Und hiermit will ich meinen langen Brief
schliessen und im folgenden anzeigen, wie dieses
wichtige Geschäfte ferner betrieben worden. Der
ich ꝛc.

Dritter Brief.

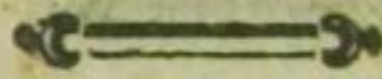
Nach meinem vorigen ward die Art und Weise
bestimmt, wie das Herzogthum Mecklenburg zu
einem festen Steuerfusse gebracht werden sollte,
da aber die Städte nicht so viel Feldbau hatten,
daß sie davon ihr Drittel der Landescontribution
aufbringen konnten, so wurde, wie oben schon ge-
meldet, auf deren Ländereien etwas gewisses gelegt,
zugleich aber von Häusern, vom Vieh, vom
Schlachten, vom Mahlgetreide, und vom Erwer-
be und Nahrung eine gewisse Abgabe festgesetzt,
durch welchen Modum der Städte ein Drittel der
Contribution aufgebracht werden sollte. Dieser
Einrichtung wegen wurden also ihre Felder nicht
mit gemessen und bonitirt, ausser diejenigen Güter,
die als steuerbar beim ritterschaftlichen Quoto
standen.

Die Vermessung und Bonitirung gerieth wegen
des siebenjährigen Krieges ins Stocken und nahm
erst nach hergestelltem Frieden ihren endlichen Fort-
gang

gang. Die Vermessung wurde schnell beendigt, weil viele Ritterguthsbesitzer, ihre Güter zu einer neuen Einrichtung in der Feldwirthschaft schon hatten gleich eintheilen und vermessen lassen, aber die Bonitirung, Taxation, und der endliche Calcul nahmen unendlich viel Zeit und Geld weg, so daß nicht allein zuletzt zwölf Commissarien im Lande waren, sondern auch noch deren viere das Werk dirigirten, und doch beinahe zwanzig Jahre und darüber vergiengen, ehe alles zu Stande gebracht werden konnte. Viele, die in Landes- sachen mit zu sprechen hatten, haben mir versichert daß, um 40000 Reichsthaler Contribution zu reguliren, über 800000 Thaler angenommen worden wären, und also so viel Capital, daß die ganze Abgabe die Zinsen zu 5 pro Cent betragen hätte, und daß doch ein unvollkommenes Werk geworden sei. In folgenden Briefen ein mehreres.

Vierter Brief.

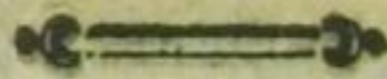
Nachdem nun die ganze Vermessung und Eintheilung der sämtlichen adelichen Güter vollbracht war, so fand es sich, daß die Hufenzahl gleich der vorigen Eintheilung herauskam, und nur sehr wenige Güter eine merkliche Veränderung litten, woraus ich den Beweis ziehe, daß bei der vor- maligen Eintheilung der Hufen, gewiß eine rich- tige Eintheilung müsse zum Grunde geleyet wor- den



den seyn, und diejenigen, so solche gemacht, die größte Gleichheit zu treffen gewußt haben. Daß einige Güther, wie vorzüglich das oben angeführte Guth Teutenwinkel, eine solche enorme Hufenzahl gegen ihre Größe hatten, war wohl nicht der unrichtigen Eintheilung, sondern der Ursache zuzuschreiben, daß von selbigen Güthern, andere Güter entsprungen, die auf ihren Grund und Boden angebauet und ohne Hufen geblieben waren, oder doch nur sehr wenige genommen hatten, die Stammgüther aber die große Last zurück behielten. Manche, die so sehr im Hufenstand übersezt zu seyn glaubten, und deshalb sich vorzüglich bei den Unordnungen und Processen hervorthaten, haben nach der geschehenen Regulirung der Hufen durch Ausmessung und Bonitirung noch mehrere bekommen, woraus man siehet, wie wenig sich auf das Geschrei vieler Menschen über zu schwere Abgaben zu verlassen sey. Es ist wahr, wann man alltäglich eine gleiche Stimme höret; so fängt man an, solche für wahr zu halten und urtheilt aus diesem Grunde unrichtig. Daß also unsere Vorfahren gewiß in der Eintheilung der Abgaben ebenso genau verfahren, als wir, ist mir ganz ausser Zweifel. Was man von den in Sachsen gewöhnlichen Ritterpferden sagt, daß manches große Guth einen Fuß davon habe, und viele kleine ganze Ritterpferde hätten, ist kein Beweis dagegen, denn ursprünglich lagen die Ritterpferde nicht auf den Güthern, sondern auf den Rittern,
die

die verpflichtet waren, sich selbst oder einen andern zu stellen, wie diese Verpflichtung aber in baares Geld verwandelt wurde, so erhielt ganz natürlicher Weise, dessen Rittersitz seinen Antheil an der Verpflichtung dem Landesherrn zu dienen. Dieses kann nun nicht zu den Steuern gerechnet werden, die ganz gleich vertheilet seyn sollen, es ist auch nicht der Art der Abgabe angemessen gleich vertheilt werden zu können, da die Personen solche entrichtet haben. Es würde hier der nemliche Fall zutreffen, wann die jetzige Personensteuer in Sachsen von ihren dermaligen Besitzern auf die Güther sollte geleyet werden, wo denn manches kleine Güthgen 100 Rthlr. mehr bezahlen müßte, und es würde unsere Accurateße in Eintheilung der Abgaben bei der Nachwelt nicht verkleinern können, wann wir die Personensteuer der Güthsbesitzer von ihren Chargen, auf ihre Güther übertrügen. In Mecklenburg traf nun der Fall zu, daß es nach großen Kosten, bis auf einige Abänderungen, beim alten blieb. Dieser nemliche Fall wird sich in Ländern, deren Feldbau nicht mehr ins Große braucht verbessert zu werden, fast immer zutragen, und die Abgaben werden sich ziemlich gleich verhalten. In wie ferne nun diese große Kosten mit Gewisheit für die Zukunft bürgen, ist ein neuer Gegenstand der Untersuchung, welchen ich ihnen künftig mittheilen werde.

Fünfter



Fünfter Brief.

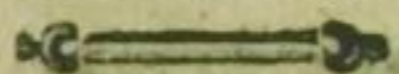
Nun komme ich auf den Hauptzweck meiner Untersuchung, nemlich: Ist die Regulirung der Steuern nach dem Ausmessungsfuße untrüglich für die Zukunft? Ich behaupte: nein! ob ich gleich selbiger die Beruhigung der Gemüther auf Zeit eines halben Seculi zugestehen will; doch zur Sache. Ich habe alles, was dieses Ausmessungsgeschäfte betrifft, aus dem mecklenburgischen Erbvergleich herausgezogen, um meinen Schlüssen, den bündigsten Beweis zu geben, und nun will ich auch aus selbigen diesen meinen Beweis zu führen suchen. Ich fange zuerst dabei an, daß ich anzeige, wie man sich sowohl auf herzoglicher als ritterschaftlicher Seite Mühe gegeben habe dieses wichtige Werk so zu Stande zu bringen, daß der wahre Zweck erreichtet, alle Defraudationes vermieden, und der ungeheuern Kosten ohngeachtet, doch wenigstens in einigen Jahrhunderten ein gleiches Regulativ hervorgebracht werden möchte, auch dadurch zu bewürken, daß so wenig der Herzog, wie die Stände, je über den Contributionsfuß uneinig werden könnten. Ich muß hier noch anführen, daß bei Unglücksfällen viele Contribution erlassen wird, und daher bei weniger Husenzahl, an dem festgesetzten Quanto dem Herzoge ein großes zurückbleibt, daß es ihm also sehr am Herzen liegen mußte, die Husenzahl zu vermehren um das Contributionsquantum vollzählich zu bekommen.

fom.

kommen. Wenn auch Ueberschuß statt haben sollte, so wird selbiger im Landkasten bis zu den folgenden Jahren aufgehoben. Aus diesem Grunde suchte der Herzog die Vermehrung der Hufen und die Ritterschaft, die sich einmal an die neun Reichsthaler auf die Hufe gewöhnt hatte, suchte die Verminderung, welches Anlaß zu Streitigkeiten gab, der nun ganz sollte weggeräumt werden, und doch bei aller Vorsicht nicht ganz und auf immer gehoben worden ist. Der Eid der Landmesser und Taxatoren beweiset, wie ernstlich man es mit diesem Geschäfte gemeinet habe, und die Instruktionen für diese Leute sind so abgefaßt, daß man siehet, wie sehr es beiden Theilen Ernst gewesen, die Sache deutlich und bestimmt auszudrücken. Man findet darinnen allen Fleiß, von Männern angewandt, die gewiß in der Sache erfahren und Kenner waren, und doch sind alle ihre Erfahrungen und Kenntnisse, mit der größten Sorgfalt, denen Irrungen zu steuern, verbunden, nicht im Stande gewesen, ein Regulativ festzusetzen, das nicht in der Zukunft wäre fehlerhaft geworden. Und dieses ist es, was ich zu beweisen habe, daß es schon jezo und in der Zukunft noch mehr angefochten werden kann, ob ich gleich nicht in Abrede bin, daß es in einer Reihe von Jahren wieder gleich werden könnte. Um wieder zu meiner Behauptung zu kommen, so ist

D

Erstlich



Erstlich

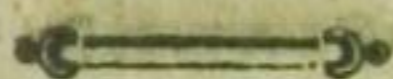
der Beweis dieser: ein Guth dessen Aecker,
 Sandboden haben, durch den starken und über-
 flüssigen Heuwuchs aber so weit gebracht waren,
 daß auf 90 Quadratruthen der größte Theil, und
 der schlechteste 110 bis 150 Quadratruthen taxirt
 wurde, und daß also der Beste in die zweite, der
 Mittelste in die dritte, und die schlechtesten Stel-
 len in die vierte Classe kamen. Dieses Guth
 erhielt nach geschehener Vermessung $5\frac{1}{2}$ steuerfreie
 und $5\frac{1}{2}$ steuerbare Hufen und ward dabei ganz un-
 partheiisch taxirt, so daß es ganz nach seiner
 Würde geschätzt war. Nun traf es sich, gleich
 nach geschehener Eintheilung, daß dem Besitzer
 125 Stück Vieh durch die im Lande herrschende
 Viehseuche umfielen, daß dadurch diesem Guthe
 die ganze Düngung entgieng; da das Viehster-
 ben in der Nachbarschaft blieb, so konnte der Be-
 sizer erst nach zwei Jahren endlich wieder 60
 Stück Vieh ankaufen, das aber nach einem vier-
 tel Jahr wieder crepirte. Das Abbrennen des
 Schaafstalles durch ein Gewitter, setzte den Guths-
 besizer so ausser Stand, sich Kühe wieder zu kau-
 fen, daß er sich mit Kälbern begnügen mußte,
 und auf diese Art erst nach 8 Jahren zu seinem
 Viehbestande kommen konnte, diese unglücklichen
 Jahre versetzten dieses Guth in solche Umstände,
 daß, ob zwar ein Theil davon gedüngt werden
 konnte, das Ganze aber in seiner Würde doch ge-
 wiß

wiß

wiß um eine Classe geringer wurde, dazu an Stroh ein großes fast auf immer, und also auch an Dünger viel verlohrt, dieser Verlust, wann er nur ganz gering angenommen wird, muß er doch, eine ganze Generation durch, auf eine halbe Hufe gerechnet werden. Eben diese Bewandniß hatte es mit Güthern, die in solchen Umständen, wie dieses, nach dergleichen Unglücksfällen waren taxirt worden, und sich in der Folge wieder erholten; diese gewonnen etwas mehr, als jenes verlohrt, weil die ersten Jahre der Verschlimmerung des Bodens nicht so viel betragen als die folgenden, und also diejerigen Güther dabei erst gewonnen die 8 oder 10 Jahren nach solchen Unglücksfall taxirt wurden.

Zweiter Beweis.

In §. 9. der Instruction für die Taxatoren sind sechs Classen zu den Ackern bestimmt. Welchen Landwirth ist nicht bekannt, welchen Einfluß ein guter Wirth auf Grund und Boden hat, und so umgekehrt. Schlechtes Ackern, unrechte Zeit der Bestellung, und wie alles das Namen hat, das von schlechter Wirthschaft zeuget, ist leicht im Stande den Acker an Güte um 50 Quadratruthen, oder von 3 auf 2 herabzusetzen, und eben so im Gegentheile ein guter Wirth die Würde desselben von 2 auf 3 zu erheben.



Dritter Beweis.

§. 10. handelt eben so von den Wiesen, die in der Taxation von 100 zu 300 Quadratruthen zu taxiren festgesetzt werden; hier bei den Wiesen aber ist der Fall ganz anders, als bei den Aeckern, hier kann der Verlust bei schlechter Wirthschaft zehnfach austragen, und wo 100 Quadratruthen zu einem Fuder Heu gerechnet worden sind, kann die Wiese in sehr kurzer Zeit bis auf 1000 Quadratruthen verschlimmern, also von 10 auf 1 gesetzt werden, und so umgekehrt von 3 auf 1 weil nur 300 Quadratruthen zum schlechtesten Wiesewachs angenommen worden, so kann der Gewinn bei der Verbesserung nur 3 zu 1 seyn. Wie viel aber ein Guth dabei verlieren kann, ist wohl für einen Landwirth augenscheinlich.

Vierter Beweis.

§. 11. handelt von der Taxation der Weide; diese soll von 100 bis 500 Quadratruthen taxirt werden. Einem Landmann darf ich wohl nicht erst sagen, wie sehr ein guter Wirth seine Viehweide verbessern, und ein schlechter selbige verschlimmern kann. Schlechte Möhre können trocken und urbar, große Heiden aber lichte gemacht werden, daß also die Weide sehr leicht um die Hälfte verbessert werden, so wie im Gegentheil durch schlechte Aufsicht, durch Zufallen der Gräben, und andre schlechte Wirthschaftsoperationen

nen

nen um ein großes verschlimmert werden kann. Schon dieser Paragraph allein giebt zu einer fallenden oder steigenden Hufenzahl einen großen Beitrag ab.

Fünfter Beweis.

In wie fern den Uebeln, die im zwölften Paragraph angeführt werden, kann abgeholfen werden, weiß ein jeder Wirth, der versteht, was man mit Gelde auszurichten vermag, und der große Financier der hessencasselsche Geheimderath von Waiz hat auf seinem Gute Kufsdorff in Mecklenburg es bewiesen, was Dämme und Canäle zu leisten im Stande sind, so, daß er mit einer Auslage von 4000 Rthlr. 20000 Rthlr. gewann.

Sechster Beweis.

Im dreizehnten Paragraph werden adliche Hof- und Dorfstätte, Lustgärten, Teiche, geringe Gewässer und Bäche, desgleichen die Acker-Koppel- und Wassergraben, unbrauchbare Sandschollen, sammt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Aekern, Wiesen und Weiden zu nutzen sind abgeschlagen, und sollen nicht gerechnet werden. Ich frage jeden Sachverständigen, welche Veränderung, dieses in einer Wirthschaft hervorbringen kann, ich übergehe alles andere, bleibe aber bei den Sandschollen, und solchen Möhren stehen, die nicht zu nutzen sind.

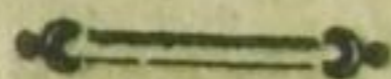


Daß es Möglichkeiten sind, alles und jedes ganz umzuschaffen ist unleugbar, in wie ferne nun ein Guth mit solchen unbrauchbaren Stellen versehen ist, in solcher Maaße kann also auch eine große Verbesserung statt finden, ja ich habe es oft gesehen, daß die Möhre, auf die Sandschollen gefahren, selbige dadurch gebessert, und aus den Möhren Teiche geworden sind, daß also hier Verbesserungen, und auch im Gegentheil Verschlimmerungen statt finden können, ist wohl mehr als gewiß.

Siebenter Beweis.

Im §. 15. werden die Taxatoren angewiesen, Wälder, Brüche und Dickungen, bis an 500 Quadratruthen zu taxiren, und also, wie die Weide, einzutheilen. Welche herrliche Wiesen aus den Lattenbrüchen im Mecklenburgischen gemacht, worden, und noch im Ueberfluß gemacht werden können, ist eine ausgemachte Sache, so daß mancher Bruch, auf 500 Quadratruthen taxirt worden, so anjeko auf 100 Quadratruthen ein Fuder Heu liefert, also ist selbiges zu einem Scheffel classificirten Landes taxirt, und anjeko zu 10 Scheffel an Heuwuchs zu taxiren, eben diese Bewandniß hat es desgleichen mit den Wäldern, die auch urbar gemacht worden, daß Holz ist davon verkauft, die Plätze liefern jeko die herrlichsten Fluren. Weil nur auf den Graswuchs und die Weide bedacht genommen wurde, so gieng die Taxa-

Exaration selten bei solchen unter 500 Quadratruthen. Daher folgt also von selbst der Hauptbeweis aus diesen angeführten Beweisen. Welcher Veränderung sind nicht alle diese Güther unterworfen? Gute und schlechte Wirthe haben einen entschiedenen Ausschlag bei der Zukunft, gesetzt nun es träfen alle geführte Beweise bei einem Gute zusammen, nemlich der zu Classen bestimmte Acker würde jeder um eine Classe verbessert, eben diese Verbesserung würde bei den Wiesen angewandt, die Weide würde zu Ackerland gemacht, und anstatt der Hutung Stallwirthschaft eingeführt, oder das Vieh auf den Koppeln ge-weidet, die Ueberschwemmungen würden durch Canäle nützlich gemacht, die Straßen mit Obstbäumen besetzt, die Sandschollen, Möhre, und Rieviere in brauchbaren Stand gebracht, und endlich die Lattenbrüche zu Wiesen gemacht, die ausgewachsenen Hölzer verkauft, und Getreide tragende Fluren daraus gemacht, welchen Unterschied muß nicht eine solche Veränderung in dem Hufenstand hervorbringen, und ein solches Guth würde ja noch einmal so viel werth seyn, als eines, welches von einem schlechten Wirthe bewirthschaftet wird, dessen Felder durch schlechte Behandlung um eine ganze Classe herunter gesetzt werden — die Wiesen durch verfallene Gräben sauer, den Ueberschwemmungen nichts entgegen gesetzt werden und das gehauene Gras mit der Fluth davon geführt, aus guten Aeckern werden wüste



Sandschollen, auf guten Wiesen schlägt allerlei Holz auf, aus Getreide tragenden Fluren Gestrippe von Rusch und Busch, und dadurch ein solches Guth gewiß um ein grosses zurückkommen, eine Ungleichheit der Abgaben also nicht zu verhindern seyn. Um dieses deutlicher zu machen will ich ein Beispiel anführen, bey welchem ich ein Guth annehme, daß eine steuerfreie und eine steuerbare Hufe Saatland, $\frac{1}{4}$ steuerfreie und $\frac{3}{4}$ steuerbare Hufe an Wiesen, $\frac{1}{4}$ steuerfreie und $\frac{3}{4}$ steuerbare Hufe an Weide, und $\frac{1}{2}$ steuerfreie und $\frac{1}{2}$ steuerbare Hufe an Wäldern, Brüchen, und Rusch und Busch hat.

Die zwei Hufen Saatland sind folgendermaassen tarirt:

200 Schfl. a 90 Ruthen 18000 Ruthen.

200 = a 110 = 22000 =

200 = a 150 = 30000 =

Die $\frac{3}{4}$ Hufe an Wiesewachs ist tarirt:

25 Fuder Heu od. 50 Schfl. a 200 Rtn. 5000 Rtn.

25 = = = 50 = a 250 = 6250 =

25 = = = 50 = a 300 = 7500 =

Die

Die $\frac{1}{4}$ Hufe an Weide ist taxirt:

50 Schfl. a 150 Ruthen 7500 Ruthen.

50 = a 200 = 10000 =

50 = a 300 = 15000 =

Die $\frac{1}{2}$ Hufe an Wäldern, Brüchen, und Rusch
und Busch ist taxirt:

100 Schfl. a 300 Ruthen 30000 Ruthen.

100 = a 400 = 40000 =

100 = a 500 = 50000 =

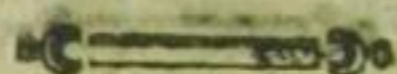
Würde also der superficielle Inhalt der beiden
steuerfreien und steuerbaren Hufen an Quadratru-
then seyn 70000 Ruthen Saatland, 18750 an
Wiesewachs, 32500 an Weide, 120000 an
Wäldern, Rusch und Busch, in Summa 241250
Quadratruthen, nach der geschehenen Taxe vier
Hufen betragend.

Nimmt man nun, die oben angenommene
Verbesserung, an, so stehet ein solches Gut
dann folgendermaßen:

18000 □ Ruthen zu 75 Ruthen
taxirt, betragen = 240 Scheffel.

22000 □ Ruthen zu 90 Ruthen
taxirt, betragen = 244 $\frac{4}{9}$ =

D 5 30000



30000 □ Ruthen zu 110 Ruthen taxirt, betragen	=	272 $\frac{2}{3}$ Schfl.
5000 □ Ruthen Wiesewachs zu 100 Ruthen auf 2 Scheffel, betragen	=	100
6250 dito zu 150 Ruthen auf 2 Scheffel, betragen	=	83 $\frac{1}{3}$
7500 dito zu 200 Ruthen auf 2 Scheffel, betragen	=	75
7500 □ Ruthen Weide fürs Vieh zu 90 Ruthen taxirt, betragen	=	83 $\frac{1}{3}$
10000 □ Ruthen dito zu 110 Ruthen taxirt, betragen	=	90 $\frac{10}{11}$
15000 □ Ruthen dito zu 150 Ruthen taxirt, betragen	=	100
30000 □ Ruthen Wälder, Brü- che, Rusch und Busch zu 150 Ruthen taxirt, betragen	=	200
40000 dito zu 200 Ruthen taxirt, betragen	=	200
		50000

50000 □ Ruthen wollen wir als
 Wälder bestehen lassen, be-
 tragen zu 500 Ruthen = 100 Scheffel.

Totalsumma würde betragen 1790 Scheffel.

Die taxirte Summa war 1200 =

Wäre also dieses Guth zu wenig
 in der gemachten Taxe angesetzt 590 Scheffel.
 oder aber eine ganze steuerfreie und eine steuerbare
 Hufe im Gewinnst bei den vorgenommenen Ver-
 besserungen.

Nun will ich die Sache umwenden und alles
 eine Classe sich verschlimmern lassen, so ist das
 Facit folgendes:

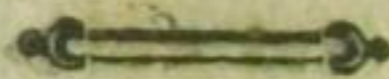
18000 □ Ruthen zu 110 □ Ru-
 then taxirt, betragen = 163 $\frac{7}{7}$ Schfl.

22000 □ Ruthen zu 150 □ Ru-
 then taxirt, betragen = 140 $\frac{2}{3}$ =

30000 □ Ruthen zu 200 □ Ru-
 then taxirt, betragen = 150 =

5000 □ Ruthen Wiesewachs zu
 250 □ Ruthen taxirt, be-
 tragen = 40 =

6250



6250	□ Ruthen Wiesewachs zu	
300	□ Ruthen tarirt, be-	
	tragen	= 41 $\frac{2}{3}$ Schfl.
7500	□ Ruthen Wiesewachs zu	
300	□ Ruthen tarirt, be-	
	tragen	= 50 "
7500	□ Ruthen Weide zu 300	
	□ Ruthen tarirt, betragen	25 "
10000	□ Ruthen Weide zu 300	
	□ Ruthen tarirt, betragen	33 $\frac{1}{3}$ "
15000	□ Ruthen Weide zu 300	
	□ Ruthen tarirt, betragen	50 "
30000	□ Ruthen Wälder, Brü-	
	che, Rusch und Busch zu 500	
	□ Ruthen tarirt, betragen	60 "
40000	□ Ruthen Wälder, Brü-	
	che, Rusch und Busch zu 500	
	□ Ruthen tarirt, betragen	80 "
50000	□ Ruthen Wälder, Brü-	
	che, Rusch und Busch zu 500	
	□ Ruthen tarirt, betragen	100 "

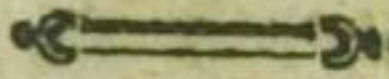
Würde die Totalsumma betragen 934 $\frac{1}{2}$ Schfl.

Die tarirte Summa war 1200 "

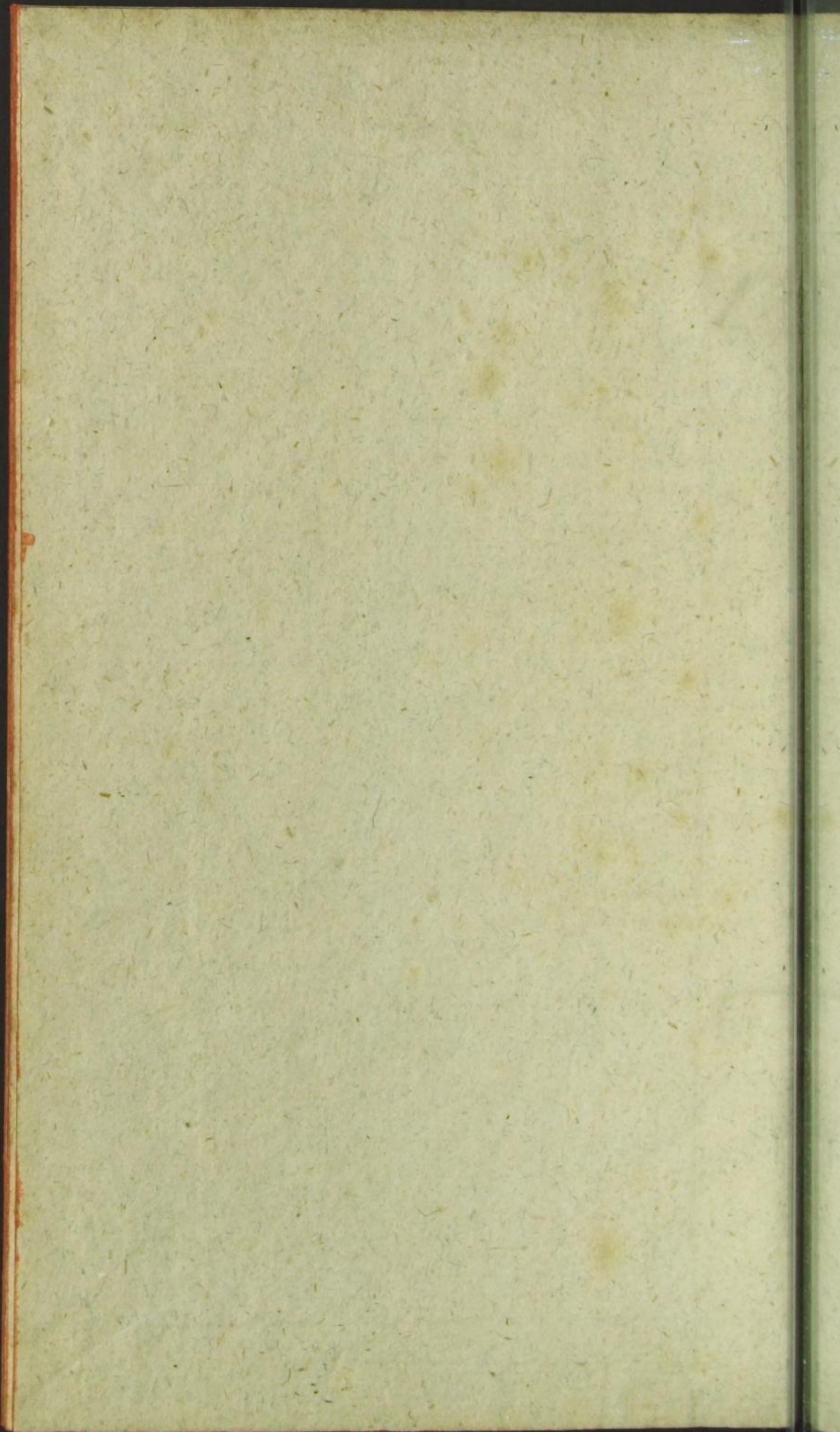
Ware

Wäre also dieses Guth zu stark
 taxirt nach dessen Verschlim-
 merung = 265 $\frac{1}{2}$ Schfl.

Würde also ohngefähr dieses Guth auf 1 $\frac{1}{2}$
 Hufen nur zu geben im Stande und darauf zu
 setzen und jenes verbesserte auf 3 Hufen zu erhöhen
 seyn, hier entstehet also die Frage: haben diejeni-
 gen, so diese beiden Güther taxirt, es verhüten
 können, daß keine Ungleichheit wieder entstehen
 kann? Und hier glaube ich kühn behaupten zu
 können: Nein! es ist auffer aller Macht der Men-
 schen eine solche Steuer-Regulirung so zu bewür-
 fen, daß sie durch Fleiß oder Nachlässigkeit, wie
 vorstehendes Exempel beweiset, nicht sollte verän-
 dert werden können. Es wäre denn, daß aus-
 drücklich verordnet würde, alles und jedes zu ewi-
 gen Zeiten in einer solchen Ordnung zu lassen, wie
 es bei der Bonitirung und Taxirung befunden
 worden, und da dieses wider Vernunft und Bil-
 ligkeit liefe, so wird es auch kein vernünftiger
 Mensch verlangen. In den beiden Exempeln ist
 nur $\frac{3}{8}$ an Weide und Wäldern angenommen wor-
 den, ich kenne aber in Teutschland sehr viele Ge-
 genden, wo das Verhältnis des urbaren Ackers
 gegen der ganzen Etendue des Guths sich wie
 1 zu 3, ja gar wohl 4 verhält, welche Aussicht
 zu Verbesserungen giebt dieses nicht! Es müßte
 also, wie in Böhmen, der jetzige Ertrag angenom-
 men werden, und wie wandelbar ist dieser nicht
 auch;



auch; es ist in der Zukunft vielen Veränderungen unterworfen, die von Zeit und Umständen abhängen. Ich will auch gelten lassen, alles und jedes Land, es sei urbar oder nicht, als urbar anzunehmen, so bleibt doch der Verschlimmerung und Verbesserung die Thüre offen. Ja ich will mit dem dazu erforderlichen Gelde den ärgsten Behstand in Weizenacker umschaffen, und wie soll die Ungleichheit da verhütet werden? Der schon oben angeführte Herr Geheimderath von Waiz hat es bewiesen, was Fleiß und Thätigkeit mit einem vollen Beutel begleitet auszurichten vermag. Ich finde also nichts mehr hinzu zu setzen nöthig, als daß ich meinen Wunsch nochmalen wiederhole, daß in der Steuer-Regulirung kein unabänderlicher Fuß möge von den Unterthanen verlangt werden.



H. Meind. 234

